

Beteiligung von Unternehmen an eingetragenen Genossenschaften

Es wird öfter die Frage gestellt, welche praktischen Auswirkungen sich aus der Beteiligung eines Unternehmens an einer eingetragenen Genossenschaft in Rechnungslegung und Risikomanagement ergeben. Gibt es Unterschiede gegenüber der Beteiligung eines Unternehmens an einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG? Sind Besonderheiten zu beachten, was die Behandlung der eingetragenen Genossenschaft in Rechnungslegung und Risikomanagement angeht?



Diese Fragen haben für die Genossenschaften und ihre unternehmerischen Mitglieder nicht nur eine formale Bedeutung, sondern spielen bei der Gewinnung neuer Mitglieder eine durchaus entscheidende Rolle für die Entscheidungsfindung. Oftmals besteht nämlich

eine Unsicherheit, welche rechtlichen und administrativen Folgen auf ein Unternehmen zukommen, wenn es sich für die Zeichnung von Geschäftsanteilen entscheiden würde. Aus dieser Unsicherheit heraus wird sich oftmals gegen eine unternehmerisch eigentlich sinnvolle Mitgliedschaft entschieden. Für solche Entscheidungssituationen soll nachfolgend eine kurze Klarstellung erfolgen.

Rechnungslegung

Geschäftsanteile von Genossenschaften werden nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Kaufleuten gezeichnet, die zur Aufstellung von Bilanzen verpflichtet sind.

Anteile an anderen Unternehmen werden in der Regel unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ ausgewiesen. Dem Ausweis liegt die Vorschrift des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB zugrunde, nach der es sich bei Anteilen an anderen Unternehmen um Beteiligungen handelt, wenn die Anteile dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen dienen sollen. Unter den Beteiligungen werden vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ausgewiesen.

Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt dagegen nach § 271 Abs. 1 Satz 5 HGB nicht als Beteiligung im Sinne des HGB. In

der Fachliteratur wird erläutert, dass dadurch verhindert wird, dass infolge eines Kleinstanteils an einer Kreditgenossenschaft alle Beziehungen zu dieser Genossenschaft unter den besonderen Posten für Beteiligungsverhältnisse ausgewiesen werden müssen. Der vom Deutschen Genossenschafts-Verlag in Wiesbaden herausgegebene Vordruck für den Jahresabschluss für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sieht den separaten Ausweis von „Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ unter den Finanzanlagen vor.

Fazit: Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft stellt keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften des HGB dar.

Risikomanagement

Nach einer bekannten Definition kann als Risikomanagement die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung bezeichnet werden.

Auch wenn Geschäftsguthaben bei Genossenschaften nicht als Beteiligungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, kann es sich doch um Anlageposten handeln, mit denen für den Kaufmann Risiken verknüpft sein können.

Die Bedeutung einer Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein – vom oben erwähnten Kleinstanteil an einer Kreditgenossenschaft von beispielsweise 100 Euro bis hin zur Mitgliedschaft bei einer großen Genossenschaft, die mit einem umfangreichen Liefer- und Leistungsverkehr verbunden sein kann.

Eine Aussage, dass eine Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft risikolos ist, lässt sich nicht pauschal treffen. Es kommt auf den Einzelfall an. Praktisch stellen sich vor allem folgende Fragen:

- Hat die Mitgliedschaft eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Betätigung des Beteiligten?
- Hat die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft für das beteiligte Unternehmen eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung?
- Handelt es sich bei dem Geschäftsguthaben aus der Sicht des beteiligten Unternehmens um einen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich bedeutenden Posten?
- Hat der Liefer- und Leistungsverkehr zwischen dem beteiligten Unternehmen und der Genossenschaft einen bedeutenden Umfang?
- Ist der Beteiligte Darlehensgeber im Sinne des § 21b GenG?
- Ist der Beteiligte Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft?

Wenn sich die Fragen dieses Katalogs durchgehend negativ beantworten lassen, sollte die betreffende Mitgliedschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse aus Sicht des Risikomanagements von untergeordneter Bedeutung sein und keiner weiteren Überwachung bedürfen.

Fazit: Aus Sicht des Risikomanagements wird man auf das Gesamtbild der Verhältnisse abstellen müssen. Der oben dargestellte Fragenkatalog kann dabei als Hilfestellung dienen.

Ein Beitrag von
StB Karl-Heinz Dickau,
Referent Grundsatzfragen beim DGRV

Information



Zahlen und Fakten 2018 Erstmals mit Daten über Wohnungsgenossenschaften

Die neue Ausgabe von „Zahlen und Fakten der genossenschaftlichen Banken, Waren-, Wohnungs- und Dienstleistungsgenossenschaften“ liefert alle wesentlichen Informationen sowie aktuellen Daten für diejenigen, die sich über Genossenschaften informieren möchten.

Erstmals werden ab diesem Jahr auch die Wohnungsgenossenschaften vorgestellt. Im Raiffeisen-Jahr wird der Leser in anschaulichen Beiträgen über die zentrale Rolle der Genossenschaften in Deutschland und Europa sowie den erfolgreichen internationalen Export des Modells informiert.

Die Broschüre kann beim DG VERLAG unter der Artikelnummer 960 860 bestellt werden.

<https://shop.genobuy.de>

<https://www.dg-medienportal.de/>